

Muster Nummer 22

**Haftbefehl  
(zu Nummer 94)**

Amtsgericht

Hannover, den .....

Aktenzeichen .....

**Haftbefehl**

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, verheiratet, letzter inländischer Aufenthaltsort in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird wegen dringenden Verdachts des Diebstahls und des Computerbetruges die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt, am 16. Februar 2004 die mit einem Vorhängeschloss abgesperrte Garage auf dem Grundstück 30169 Hannover, Am Waterlooplatz 12, aufgebrochen und daraus mit einem Nachschlüssel den weißen Personenkraftwagen der Marke ....., Typ ....., mit dem amtlichen Kennzeichen H-LK 240 des kaufmännischen Angestellten N. N. entwendet zu haben.

Im Handschuhfach des Fahrzeugs befand sich die Brieftasche des N. N. mit einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nummer 12345. Mit dieser Karte hob der Beschuldigte an Geldautomaten folgende Beträge ab:

- a) am 17. Februar 2004 bei der A-Bank in Hannover einen Betrag von 300,00 Euro,
- b) am 20. Februar 2004 bei der B-Bank in Saarbrücken 200,00 Euro und
- c) am 21. Februar 2004 bei der C-Bank in Paris 300,00 Euro.

N. N. ist insgesamt ein Schaden von etwa 35 000,00 Euro entstanden.

Diese Handlungen sind als Diebstahl im besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs und Computerbetrug nach den § 263a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht.<sup>1</sup>

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen N. N. und M. M.

Die Untersuchungshaft wird gemäß § 112 Absatz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung angeordnet, weil X. Y. sich der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen hat.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

<sup>1</sup> Möglicher Zusatz:

- a) Strafverfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten. Die Verjährung wurde unterbrochen durch .....
- b) Die vorgenannten Strafbestimmungen haben folgenden Wortlaut ..... (gegebenenfalls sind hier auch die Verjährungsvorschriften wiederzugeben)  
oder
- c) Der Wortlaut der vorgenannten Strafbestimmungen ergibt sich aus den angehefteten Fotokopien des Gesetzestextes.